

# **Bekanntmachungssatzung**

## **der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück**

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund der §§ 46 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen (Thüringer Bekanntmachungsverordnung ThürBekVO) v. 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft am 30.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

#### **§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung**

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntmachung" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück.

#### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Satzungen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sind Pläne und andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von sieben aufeinander folgenden Tagen, frühestens beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück am Puschkinplatz 1, in Kindelbrück Zimmer 1.1. niedergelegt werden. Hierauf muss in der jeweiligen Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Kann die in § 1 und 2 dieser Satzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel, am Puschkinplatz 1 vor dem Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück oder ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Bekanntmachung nach der vorgeschriebenen Form der §§ 1 und 2 ist zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

#### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Satz 1 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung trifft am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Angelika Dietrich  
Gemeinschaftsvorsitzende  
S i e g e l

Beschlossen am 30.09.2004

Datum d. Ausfertigung: 01.10.2004

Eingangsvermerk der  
Rechtsaufsichtsbehörde:  
Az KomA 031.5.020 v. 19.10.2004

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung  
durch Rechtsaufsicht vom: 16.11.2004  
Az KomA 031.5.020

**Hinweis:**

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F.v. 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 10.12.2004, Nr.:25, Jahrgang 13, Seite 3 veröffentlicht.